Satzung Tischtennisverein Hohenacker e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der am 13.09.2023 neu gegründete Verein führt den Namen Tischtennisverein Hohenacker e.V.
 Er ist im Zuge der Abspaltung der Tischtennisabteilung vom GTV Hohenacker entstanden, die ursprünglich im Jahre 1960 gegründet wurde.
- Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen-Hohenacker und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nr.: VR 726367 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Wiedergewinnung k\u00f6rperlicher Leistungsf\u00e4higkeit, besonders will er der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend dienen.
 - Der Verein betreibt insbesondere die Pflege und die Förderung des Tischtennissports.
- 2. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit all seiner Mitglieder zu dienen.
- 3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 4. Für den Fall einer Zweckänderung (z.B. die Aufnahme weiterer Sportabteilungen) muss diese bei einer Mitgliederversammlung von 3 / 4 aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.

- 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können auf Antrag ersetzt werden.
- 9. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 10. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Diese ist nicht anfechtbar.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 Jedes Mitglied hat ab dem 16. Lebensjahr das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Das Mitglied anerkennt die Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im

Verein betrieben werden und die Mitglieder des Württ. Sportbundes e. V. sind.

- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zeitnah schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - ➤ Die Mitteilungen von Anschriftenänderungen sowie E-Mail-Adressen.
 - Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Änderungen bei der Schulausbildung etc.).

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt (siehe auch Beitragsordnung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und muss schriftlich (E-Mail oder postalisch) spätestens zum 01.06. bzw. 01.12. beim Vorstand eingegangen sein. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des Württembergischen Sportbundes oder die Interessen des Vereins verletzt
 - > die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt

Vor Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 4 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

- 2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch diese können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Das Beitragswesen wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
 - der Beirat

§ 6 Vorstand

- 1. Nachfolgend genannte Personen,
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - > der Kassenwart,
 - > der Schriftführer,

bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinsam gemäß §26 BGB vertretungsberechtigt.

 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen zeitlich versetzt. In geraden Jahren erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers, in ungeraden Jahren die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn 3 der 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Beirat

- 1. Dem Beirat gehören nachfolgend angeführte Verantwortliche an:
 - der Vorstand
 - der Jugendleiter
 - der Sportwart
- 2. Bei Bedarf können weitere Verantwortliche vom Vorstand vorgeschlagen werden, welche durch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bestätigt und gewählt werden müssen.

Die Aufgaben der Beiratsmitglieder sowie nähere Details werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.
- Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
 Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch eine schriftliche Einladung der Mitglieder (E-Mail oder postalisch) unter

Mitteilung der Tagesordnung.

- 3. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - > Bericht des 1. oder 2. Vorsitzenden
 - Kassenbericht
 - Bericht Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes sowie Kassenprüfer
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge
- Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht sein.
 Anträge können vom Vorstand oder jedem Mitglied gestellt werden.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Über die Zulassung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

- 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.

- 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie einer Auflösung des Vereins, erfordern eine 3 / 4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Beitrags- und Geschäftsordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 8. Jugendliche können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten nach Erreichen des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht.
- 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- 1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
- wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird,
- 3. wenn der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

§ 9 Kassenprüfer

- Der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Kasse des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2. Sollten im Laufe der Zeit weitere Abteilungen im Verein gegründet werden, gilt diese Prüfung auch für die Kassen dieser Abteilungen.

§ 10 Ordnungen

- Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung sowie ggf. weitere Ordnungen geben.
- 2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Datenschutz

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Telefon, E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf.
- 2. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12 Auflösung Verein

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Mitgliedern muss bei der Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung auf der Tagesordnung angekündigt werden.

Der Beschluss bedarf einer 3 / 4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3 / 4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 2/3 der stimmberechtigen Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3. Bei Auflösung des Vereins hat die letzte Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen, die vom Vorstand zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden sind. Die Liquidatoren führen die Auflösung des Vereins durch. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung trat mit dem Tag ihrer Beschlussfassung an der Gründungsversammlung am **13.09.2023** in Kraft. Mit Beschluss des Vorstands wurde die Satzung mit Wirkung vom **08.11.2023** geändert.